



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Германо-российская ассоциация юристов

**DRJV-Interview zum Thema
Streitbeilegung im deutsch-russischen Wirtschaftsverkehr
mit RA Dr. Axel Boës und Dr. Ilia Rachkov, LL.M.**

Das Interview basiert auf der Diskussion im Rahmen des Forums Streitbeilegung der 2. Jahrestagung der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung am 11.6.2015 in Frankfurt/M.





RA Dr. Axel Boës ist Counsel bei der internationalen Anwaltskanzlei Norton Rose Fulbright in Hamburg. Er gehört dem Vorstand der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung an. Er ist auf Transport- und Seerecht sowie Prozessführung spezialisiert. Dr. Axel Boës wirkt regelmäßig als Parteivertreter an Gerichts- und Schiedsverfahren mit Russland- und GUS-Bezug mit. Er spricht fließend Russisch, Englisch und Französisch. Seine rechtsvergleichende Promotion war dem deutsch-russischen GmbH-Recht gewidmet.



Dr. Ilia Rachkov, LL.M. (Frankfurt/M.) ist Partner im Moskauer Büro der internationalen Anwaltskanzlei King & Spalding. Zuvor war er Partner einer führenden deutschen Anwaltskanzlei am Standort Moskau. Dr. Ilia Rachkov tritt regelmäßig als Parteivertreter und Gutachter in internationalen Gerichts- und Schiedsverfahren auf (u.a in England und den USA). Er ist ferner Dozent für internationales Wirtschaftsrecht an der renommierten Moskauer MGIMO-Universität. Er spricht Deutsch, Englisch, Französisch und Polnisch.

Frage: Welche Schiedsklausel würden Sie selbst für einen deutsch-russischen Vertrag verwenden bzw. Ihrem Mandanten empfehlen? Was ist Ihres Erachtens im Geschäftsverkehr zwischen Deutschland und Russland konsensfähig? Würden Sie Ihren Mandanten ein Schiedsverfahren vor dem Internationalen Handelsschiedsgericht bei der IHK der Russischen Föderation (russische Abkürzung: MKAS; englische Abkürzung: ICAC) in Moskau empfehlen?

Dr. Axel Boës:

Ich mache diese Empfehlung unter anderem davon abhängig, wie umfangreich der Vertrag ist und welchen potentiellen Wert ein zu erwartender Rechtsstreit hat. Bei einem potentiellen Streitvolumen im Bereich unter EUR 100.000 würde ich von internationalen Schiedsgerichten wie ICC oder SCC und insbesondere auch von einem Schiedsort in einem Drittstaat abraten. MKAS halte ich grundsätzlich für ein ordentliches Schiedsgericht, von dem ich jedenfalls nicht kategorisch abraten würde.

In diesem Zusammenhang stellt sich mir allerdings auch immer die Frage, ob eine Schiedsvereinbarung in der konkreten Situation überhaupt Sinn macht. Je nach Konstellation halte ich auch den Gang vor staatliche Gerichte für vertretbar. Russische Gerichte sind jedenfalls vergleichsweise schnell und kostengünstig. Da die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung allerdings nicht als gesichert angesehen werden kann, muss hierbei schon genau darauf geachtet werden, wo geklagt wird. Es spricht aus meiner Sicht aber nichts dagegen, eine

Klage gegen einen russischen Vertragspartner auch vor ein russisches Gericht zu bringen. Dies erspart die – oft zeit- und kostenintensive – Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs.

Sofern das potentielle Streitvolumen hoch, d.h. eher im Millionenbereich, liegt, würde ich ein renommiertes internationales Schiedsgericht wählen. Diesbezüglich ist es in der Regel schwierig, ein Schiedsgericht in Deutschland durchzusetzen, konsensfähig ist hier i.d.R. eher London (LCIA) oder ICC mit Schiedsort in Paris, Schweiz oder auch Österreich. Auch SCC in Stockholm halte ich für konsensfähig, in neuerer Zeit werden wir gelegentlich auch nach Singapur gefragt, insbesondere auch mit Blick auf mögliche Einschränkungen durch europäische Sanktionen.

Dr. Ilia Rachkov:

In einem ersten Schritt soll geprüft werden, ob die Rechtsstreitigkeit überhaupt schiedsfähig (arbitrabel) ist. Nur ein Beispiel: Bis zum Jahre 2012 dachten viele Juristen im In- und Ausland, dass die Streitigkeiten, die sich aus einem Joint Venture Vertrag ergeben, durchaus schiedsfähig sind. Im Jahre 2012 erging jedoch das berühmt-berüchtigte Urteil des Wirtschafts(Arbitrage)gerichtes der Stadt Moskau in der Sache Maximow gegen die Stahlhütte von Nowolipezk. Mit diesem Urteil hat das Wirtschafts(Arbitrage)gericht der Stadt Moskau (als das zuständige staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichtes) dessen Schiedsspruch aufgehoben. Das Schiedsgericht fällte sein Urteil aufgrund einer Schiedsklausel in einem Aktienkaufvertrag zwischen der Stahlhütte (als Käuferin) und Nikolaj Maximow (als Verkäufer der Aktien an Maxi-Group).

Auch wenn die Streitigkeit schiedsfähig ist, sollte man aus Praktikabilitätsgründen überlegen, ob ein Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht zu bevorzugen ist. Bei der Wahl zwischen dem Schiedsgericht und einem staatlichen Gericht sind aus meiner Sicht die folgenden Aspekte am wichtigsten:

- Komplexität der Streitigkeit: falls es sich um eine relativ einfache Rechtsstreitigkeit aus einem grenzüberschreitenden Liefervertrag zwischen einer deutschen und einer russischen Partei handelt, dann hätte ich keine Bedenken gegen ein russisches staatliches Gericht;
- Erfahrung des staatlichen Gerichtes bei der Verhandlung von Streitigkeiten mit ausländischen Prozessparteien: russische Wirtschafts(Arbitrage)gerichte in fernen Regionen sind nicht unbedingt an ausländische Prozessteilnehmer gewohnt, was zu – willkürlichen und unwillkürlichen – Fehlern im Prozessablauf führen kann, die nicht immer ohne Weiteres geheilt werden können;
- anwendbares Recht: russische staatliche Gerichte sind bei der Anwendung des ausländischen Rechts nicht immer auf der Höhe;
- der Wunsch des Mandanten, die Streitigkeit geheim zu halten (dann wäre jedenfalls ein Schiedsgericht zu empfehlen) und/oder möglichst schnell zu der Entscheidung zu kommen (dann wäre eher das staatliche Gericht in Russland zu empfehlen, denn russisches Prozessrecht nennt konkrete Fristen, innerhalb deren das Gericht zur Sache

entscheiden muss) und Gerichtskosten zu sparen (dann wäre ebenfalls in den meisten Fällen ein russisches staatliches Gericht empfehlenswert);

- der Ort, an dem das Urteil oder der Schiedsspruch zu vollstrecken ist (wenn in Russland, dann macht russisches staatliches Gericht mehr Sinn);
- die potentielle Gefahr, dass ein staatliches Gericht am Schiedsort den Schiedsspruch aufhebt, oder dass ein ausländisches staatliches Gericht die Anerkennung und Zwangsvollstreckung des Schiedsspruches verweigert.

Wenn diese zwei Fragenkomplexe aus dem Wege geräumt sind, würde ich einen der „üblichen Verdächtigen“ empfehlen:

- ein ständiges gut etabliertes und erfahrenes Schiedsgericht (z.B.: Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce, London Court of International Arbitration – LCIA, Vienna International Arbitration Center mit den entsprechenden Schiedsregeln, bei größeren Streitwerten – ICC-Schiedsgericht mit ICC-Regeln)
- oder auch ad hoc-Schiedsgerichte mit den Regeln, die sich gut bewährt haben (z.B. Schweizer Schiedsregeln; UNCITRAL-Schiedsregeln).

Die DIS und ihre Regeln kommen vielen russischen Vertragsparteien als ein absolutes Novum vor, auf das man sich eher ungern einlässt, einfach weil die russischen Geschäftsleute damit so wenig praktische Erfahrung haben.

Das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation ist auch eine beliebte Schiedsinstitution, die im Vergleich mit anderen – international anerkannten – Schiedsinstitutionen ebenfalls ganz gut abschneidet.

Was ist Ihre Meinung zum Schiedsrichter-Pool für deutsch-russische Schiedsverfahren? Wenn Sie einen Schiedsrichter benötigen, der Deutsch, Russisch und Englisch spricht und Erfahrung als Schiedsrichter besitzt: haben Sie eine große Auswahl?

Dr. Ilia Rachkov:

Es gibt in der Tat nicht so viele Kandidaten, die gleichzeitig diesen Anforderungen entsprechen. Insofern ist es nicht einfach, einen in jeder Hinsicht passenden Schiedsrichter zu finden, der außerdem auch noch keinen Interessenkonflikt und ausreichend Zeit für das Schiedsverfahren hätte. Wenn ich in einem praktischen Fall von einer solchen Fragestellung konfrontiert wäre, würde ich wahrscheinlich eher an einen deutschen Professor denken, der des Russischen und des Englischen mächtig ist. Falls in einer Rechtsstreitigkeit deutsches / österreichisches / Schweizer Recht angewendet werden soll, dann sollte auf jeden Fall zumindest ein Schiedsrichter (im Idealfall – alle Schiedsrichter, die sich mit dieser Streitigkeit auseinandersetzen sollen) auch ein voll ausgebildeten deutscher Jurist mit praktischer Erfahrung sein. Das reduziert die Abhängigkeit der Schiedsrichter von den Gutachtern und kann es sogar unter Umständen erlauben, die „Schlacht der Experten“ („battle of the experts“) zu vermeiden.

Dr. Axel Boës:

Ich denke, es gibt eine gewisse Auswahl, die allerdings nicht sehr groß ist. Allerdings ist auch die Frage, ob Sprachkenntnisse das entscheidende Kriterium sind, ab einem gewissen Level liegt der Großteil der Unterlagen ohnehin in englischer Sprache vor.

Hat sich das Sanktionsregime Ihres Erachtens auf die Bereitschaft russischer Unternehmen ausgewirkt, eine Schiedsklausel zu Gunsten eines Schiedsverfahrens in Europa (z.B. Stockholmer Schiedsinstitut SCC, LCIA in London oder ICC in Paris) abzuschließen?

Dr. Ilia Rachkov:

Ja, aber nur bei staatlichen Unternehmen – wie Gazprom, Rosneft, Russische Eisenbahnen (und dergleichen) und ihre entsprechenden Unternehmensgruppen. Alle anderen russischen Unternehmen – auch diejenigen, die an Staatsaufträgen verdienen, - bevorzugen es nach wie vor, ihre Rechtsstreitigkeiten, ganz besonders solche, die einen für diese Unternehmen kritischen Streitwert überschreiten und/oder außerdem auch noch von den Fakten und den rechtlichen Fragen her kompliziert sind, möglichst vor Schiedsgerichten auszutragen.

Internationale Studien (zB School of International Arbitration, Queen Mary College London) dokumentieren eine hohe Quote der freiwilligen Erfüllung von Schiedssprüchen im internationalen Rechtsverkehr (rund 75%?). Gilt es nach Ihrer Erfahrung auch für russische Parteien, gegen die ein Schiedsspruch ergangen ist? Wie häufig muss ein Vollstreckungsverfahren gegen die unterlegene russische Parteien eingeleitet werden? Kann es sein, dass es dabei aus der Sicht des russischen Schuldners psychologische Unterschiede gibt, ob es ein ausländischer Schiedsspruch oder ein MKAS-Schiedsspruch ist?

Dr. Axel Boës:

Einen Unterschied zwischen ausländischen und russischen Schiedssprüchen sehe ich nicht wirklich, habe aber auch mehr mit nicht-russischen Schiedssprüchen zu tun. Die Erfüllungsbereitschaft hängt nach meiner Erfahrung auch sehr von der Leistungsfähigkeit ab. Gerade in Krisenzeiten kann die Erfüllung dem Gegner schon Schwierigkeiten machen, dann werden im Vollstreckungsverfahren auch gerne einmal alle Register gezogen und die Tatsache ausgenutzt, dass in Russland auch das Vollstreckungsverfahren durch alle Instanzen gehen kann.

Dr. Ilia Rachkov:

Russische Parteien, gegen die ein Schiedsspruch ergangen ist, versuchen meistens um jeden Preis, solche Schiedssprüche nicht zu erfüllen. Vielmehr unternehmen sie aktiv alle möglichen Schritte, um solche Schiedssprüche zu torpedieren – z.B. durch Parallelprozesse vor russischen

staatlichen Gerichten, Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen und auf Verweigerung der Anerkennung und Zwangsvollstreckung; Verhinderung und Verzögerung der Zwangsvollstreckung. Insofern muss schätzweise in 90% der Fälle ein Vollstreckungsverfahren gegen die unterlegene russische Parteien eingeleitet werden. Russische Vollstreckungsschuldner machen dabei jedoch keinen großen Unterschied zwischen einem ausländischen und einem einheimischen (z.B. vom MKAS ausgesprochenen) Schiedsspruch. Einigen Schuldern scheint es jedoch einfacher, einen MKAS-Schiedsspruch als einen ausländischen Schiedsspruch umzukippen, weil das Aufhebungsverfahren für einheimische Schiedssprüche sich nach der Wirtschafts(Arbitrage)prozessordnung der Russischen Föderation richtet (während die Aufhebung eines ausländischen Schiedsspruchs sich nach der New Yorker Konvention von 1958 richtet).

Was sind die am häufigsten geltend gemachten Versagungsgründe, auf die sich Parteien aus Russland bzw. dem GUS-Raum im anschließenden Exequaturverfahren berufen? Was würden Sie daher einem ausländischen Unternehmen bereits vor oder im Schiedsverfahren (bevor der Schiedsspruch ergeht) empfehlen, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches in Russland bzw. einem anderen GUS-Staat zu sichern?

Dr. Ilia Rachkov:

In vielen Fällen sind die am häufigsten geltend gemachten Versagungsgründe, auf die sich Parteien aus Russland bzw. dem GUS-Raum im anschließenden Exequaturverfahren berufen, eine Kombination aus mehreren Gründen:

- Die Schiedsklausel oder –vereinbarung ist gem. dem anwendbaren Recht unwirksam;
- die Beklagte wurde über das Schiedsverfahren oder einzelne wichtige Aspekte davon (z.B. Bestellung der Schiedsrichter; Ort und Zeit der Verhandlung u.s.w.) nicht ordnungsgemäß benachrichtigt;
- der Schiedsspruch betrifft eine Rechtsstreitigkeit, die durch die Schiedsklausel oder –vereinbarung nicht umfasst ist;
- die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes oder das Schiedsverfahren entsprechen nicht der Schiedsklausel oder –vereinbarung oder dem jeweiligen anwendbaren Recht;
- die Streitigkeit, die durch das Schiedsgericht entschieden wurde, ist gem. dem russischen zwingenden Recht nicht schiedsfähig;
- der Schiedsspruch verletzt die grundlegenden Prinzipien des russischen Rechts (ordre public).

Daher sollte die russische Vertragspartei – soweit dies im konkreten Fall machbar ist – bereit bei dem Abschluss des Vertrages und dann am besten nochmals beim Beginn des Schiedsverfahrens der anderen Vertragspartei schriftlich zusichern, dass solche Gründe nicht vorliegen.

Dr. Axel Boës:

Aus meiner Sicht muss sehr viel Aufmerksamkeit auf Formalien gelegt werden. Das beginnt bei der nachweislichen Zustellung, da der Einwand, die Klage wäre nicht einmal zugestellt worden, insbesondere bei Verfahren, an denen der Beklagte sich nicht beteiligt hat, mit großer Sicherheit kommen wird. Hier kann die in vielen Schiedsverfahren übliche Zustellung mit Kurierdienst problematisch sein, wenn nicht dokumentiert werden kann, dass der Empfänger tatsächlich ein Mitarbeiter der Beklagten ist. Auch beim Schiedsspruch selbst wird sehr auf Formalien geachtet, mir ist schon die Forderung untergekommen, den Schiedsspruch mit Apostille versehen zu lassen, was rein praktisch gar nicht möglich ist. In einem Fall haben die Schiedsrichter ihre Unterschriften notariell beglaubigen lassen, diese Beglaubigung wurde dann mit Apostille versehen.

Auch die Vorlage der Schiedsvereinbarung im Original oder beglaubigter Kopie kann problematisch sein. Hier ist bereits im Stadium des Vertragsschlusses darauf zu achten, dass möglichst viele Unterlagen im Original vorliegen. Insgesamt „rächt“ sich vor russischen Gerichten – nicht nur bei der Vollstreckung von Schiedssprüchen sondern ganz allgemein bei der Rechtsdurchsetzung – wenn die ausländische Partei zu nachlässig mit den von russischen Gerichten erwarteten Formalien umgeht. Russische Gerichte erwarten nach meiner Erfahrung Originalunterlagen bzw. beglaubigte Kopien hiervon. Wenn eine Partei nur Emails oder Faxe vorlegen kann und die Gegenseite bestreitet schlicht alles, dann kann dies problematisch werden.

Für das Schiedsverfahren heißt dies aus meiner Sicht, dass aus Vorsichtserwägungen die Klägerseite darauf bestehen sollte, dass Zustellungen nachweislich erfolgen, Vollmachten im Original zur Akte genommen werden etc. Nachlässigkeit in diesem Bereich rächt sich spätestens bei der Vollstreckung gegen einen renitenten Gegner.

Beobachten Sie in den letzten 2-5 Jahren eine höhere Quote an Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen?

Dr. Ilia Rachkov:

Ja, das kann man so sagen. Allerdings gibt es nach wie vor einige notorische Fälle, um die sich das russische Gerichtssystem schämen sollte, z.B. Core Carbon Group ApS gegen RosGazifikazija (Aktenzeichen A40-50778/2015, Wirtschafts(Arbitrage)gericht der Stadt Moskau).

Deutsche Parteien sind traditionell in Schiedsverfahren in der MKAS-Schiedsgerichtsbarkeit sehr gut vertreten (ca. 15-20 Verfahren pro Jahr, Platz 2 bei ausländischen Parteien nach Unternehmen aus der Ukraine). Somit finden mehr Schiedsverfahren mit Deutschland-Bezug in Russland statt als Schiedsverfahren mit Russland-Bezug in Deutschland. Was sind Ihres Erachtens die Gründe dafür?

Dr. Axel Boës:

Ich denke das liegt klar am wirtschaftlichen Gefälle in den vergangenen Jahren. Auf russischer Seite standen die Käufer, auf der deutschen Seite die Verkäufer, der Käufer diktiert durch seine Marktmacht die Bedingungen, aus Verkäufersicht war dies m.E. nicht so entscheidend.

Dr. Ilia Rachkov:

MKAS gilt als eine Schiedsinstitution, deren Schiedsverfahren im Vergleich mit ausländischen Schiedsinstitutionen etwas (oder manchmal viel) schneller und außerdem billiger ist. Viele russische Unternehmen sind der Auffassung, dass ein MKAS-Schiedsspruch sich in Deutschland genau so gut wie in Russland anerkennen und vollstrecken lässt. DIS bleibt für viele russische Unternehmen eine Art „Terra Incognita“, denn nur wenige haben praktische Erfahrung mit der DIS, geschweige denn anderen Schiedsverfahren in Deutschland.

Sind Schiedsklauseln für Verträge aus dem Bereich der öffentlichen Ausschreibungen in Russland denkbar und ratsam?

Dr. Ilia Rachkov:

Seit der jüngsten Gerichtspraxis ist es so gut wie unmöglich, in Verträgen mit der öffentlichen Hand Schiedsklauseln zu vereinbaren. Das liegt daran, dass die Rechtsstreitigkeiten aus solchen Verträgen zunehmend als nicht schiedsfähig anerkannt werden. Insofern kann es sein, dass eine solche Schiedsklausel als unwirksam betrachtet wird.

Wie wird der Schiedsort Deutschland in Russland gesehen?

Dr. Ilia Rachkov:

Deutschland als Schiedsort würde einem russischen Geschäftsmann – auch wenn er breite und langjährige praktische Erfahrung im Bereich Handel mit Deutschland hat – als exotisch vorkommen. In dieser Hinsicht kann man Deutschland als Schiedsort mit dem Verhalten vieler Russen zu Deutschland als Weinort vergleichen: Viele Russen wissen einfach zu wenig bis gar nichts über Deutschland als Träger einer langen und ruhmreichen Winzertadition und glauben deswegen, dass in Deutschland nur Liebfrauenmilch hergestellt wird, was vielen Russen überhaupt nicht schmeckt. Insofern sollte DIS mehr Werbung und Training machen, um

russische Geschäftsleute auf die Vorteile und Besonderheiten der Schiedsverfahren in Deutschland aufmerksam zu machen.

Welche Vorbehalte/Ängste äußern Ihre deutschen/europäischen Mandanten in Bezug auf russische (Wirtschafts)Gerichte? Sind diese Sorgen Ihres Erachtens begründet? Werden diese Sorgen nach tatsächlichen praktischen Erfahrungen relativiert? Würden Sie Ihren Mandanten raten, die russischen Gerichte auf jeden Fall möglichst auszuweichen? Oder können russische Wirtschaftsgerichte eine schnelle, kostengünstige (und mit weniger Vollstreckungsproblemen) Alternative im deutsch-russischen Rechtsverkehr sein?

Dr. Axel Boës:

Ängste betreffen einmal die generelle Unsicherheit, sich einem fremden Verfahren zu unterwerfen. Dann besteht ganz klar die Angst vor Korruption. Inwieweit diese Angst berechtigt ist, sind meine Erfahrungen sehr unterschiedlich. Ich habe in einigen Verfahren, an denen ich direkt oder indirekt beteiligt war, ganz klar den Verdacht, dass hier etwas nicht korrekt abgelaufen ist, ohne dies natürlich jeweils im Einzelfall beweisen zu können. Andererseits habe ich selbst in diesen Fällen die Erfahrung gemacht, dass in den weiteren Instanzen dann Fehlentscheidungen korrigiert wurden, insoweit würde ich – wie vorhin bereits gesagt – nicht kategorisch von dem Gang vor russische Gerichte abraten. Insbesondere wenn – wie häufig – die deutsche Seite Verkäufer und die russische Seite Käufer ist, wird ein potentieller Rechtsstreit aus deutscher Sicht häufig auf Zahlung des Kaufpreises gerichtet sein. Gerade für solche Fälle halte ich russische Gerichte für gut geeignet, schnell und kostengünstig zu einem Titel zu kommen.

Dr. Ilia Rachkov:

Diese Ängste sind vielfältig und begründet:

- Wirtschafts(Arbitrage)gerichte in Moskau und zum Teil in Sankt-Petersburg sind mit der Arbeit überladen: es ist nicht selten, dass ein Richter an diesen Gerichten 20 Sitzungen am Tag (oder sogar mehr) hat;
- Außerdem müssen die Richter innerhalb gesetzlich festgelegter Frist zur Entscheidung kommen (in der Regel: 3 Monate in der 1. Instanz);
- deswegen haben diese Gerichte nicht die nötige Zeit, sich mit komplizierten Sachverhalten gründlich auseinanderzusetzen;
- das verursacht auch den Formalismus, der den russischen Gerichten so eigen ist; in vielen Fällen bevorzugen sie deswegen die Herangehensweise „form over substance“;
- Korruption und politische Einflussnahme sind nicht ausgeschlossen.

Viele dieser Ängste werden nach tatsächlichen praktischen Erfahrungen nur größer. Insofern sollten die Kaufleute (und ganz besonders ausländische) jedenfalls die Austragung ihrer Rechtsstreitigkeiten vor russischen Gerichte vermeiden. Es gibt aber auch Fälle, wenn dies unvermeidlich ist (z.B. bei nicht schiedsfähigen Streitigkeiten).

Die Schnelligkeit und die relative Kostengünstigkeit sind für viele Mandanten nicht entscheidend. Sie können unter Umständen sogar schädlich sein. In dieser Hinsicht hat ein Mandant ein russisches Wirtschafts(Arbitrage)gericht mit einem Feldlazarett verglichen: Einem wird ein Bein ohne Betäubung amputiert; das ist billig (oder sogar kostenlos) und schnell; fragwürdig ist aber, ob der so Operierte überlebt bzw. wie lange er danach leben wird und wie seine Lebensqualität sein wird.

Wenn ein deutsch-russischer Vertrag eine Rechtswahlklausel zu Gunsten deutschen Rechts (oder des Rechts eines Drittstaates, z.B. Schweizer Recht) vorsieht, das Gerichtsverfahren aber vor einem russischen Gericht stattfindet (z.B. am Sitz des Beklagten bei Fehlen einer Schiedsklausel): wenden russische (Wirtschafts)Gerichte tatsächlich deutsches Recht an und – wenn ja – wie konkret?

Dr. Ilia Rachkov:

Ja, russische Gerichte wenden in einem solchen Fall tatsächlich das jeweils anwendbare ausländische Recht an. Sie müssen sich und eventuell den Dritten die folgenden Fragen stellen:

- welche Rechtsvorschriften des ausländischen Rechts finden Anwendung?
- wie ist ihr buchstäblicher Wortlaut?
- Versteht das Gericht richtig diesen buchstäblichen Wortlaut? Oder gibt es andere Rechtsquellen (wie Präzedenzfälle), aus denen sich ergibt, das der Wortlaut anders als buchstäblich zu verstehen ist?
- wie sind diese Rechtsvorschriften auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden?

Die Richter können sich dabei sowohl an staatliche Institute (meistens – an das Institut für Gesetzgebung und vergleichendes Recht bei der Regierung der Russischen Föderation) oder an das russische Justizministerium und andere Personen wenden, die geeignet sind, die obigen Fragen zu erklären.

Falls die Rechtsstreitigkeit zwischen den Geschäftsleuten verhandelt wird, müssen die Prozessparteien dem Gericht den Inhalt des ausländischen Rechts erklären.

Nur wenn das Gericht nach allen möglichen (wiederholten und gutgläubigen) Versuchen es nicht geschafft hat, den Inhalt des anzuwendenden ausländischen Rechts festzustellen, darf es auf die fraglichen Rechtsverhältnisse russisches Recht anwenden.

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Vollstreckung (Kontopfändung, Mobiliarvollstreckung etc.) in Russland gemacht? Wie gut funktioniert das Zwangsvollstreckungsverfahren?

Dr. Axel Boës:

Ich habe begrenzte Erfahrungen damit gemacht. Insgesamt scheint es zu funktionieren, allerdings ist die Phantasie der Schuldner, sich der Vollstreckung zu entziehen, recht groß. Im Ergebnis kann die Vollstreckung daher leerlaufen, der Schutz der Gläubiger vor Schuldnern, die sich der Vollstreckung entziehen, ist allerdings auch in Deutschland stark verbesserungswürdig.

Dr. Ilia Rachkov:

Das Zwangsvollstreckungsverfahren als solches funktioniert in Russland gut, aber das Problem bei der Vollstreckung besteht darin, dass – wenn der Vollstreckungstitel vorliegt – bei dem Schuldner meistens nichts mehr zu holen ist. Auf der anderen Seite verhängen russische Gerichte nur sehr ungern einstweilige Verfügungen: Die Beweisschwelle ist sehr hoch angesetzt.

Die Zwangsvollstreckung funktioniert auch dann gut, wenn der Vollstreckungsgläubiger dem Gerichtsvollzieher finanzielle Angebote macht, die für den letztgenannten persönlich interessant sind. Solche Praktiken sind natürlich gesetzwidrig und heißen Korruption.

Stichwort Streitigkeiten im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Sanktionen. Ein folgender Fall: ein deutsches Unternehmen hat für den russischen Abnehmer eine Maschine gefertigt. Diese wird aber als Ware mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use) eingestuft und darf aufgrund des Sanktionsregimes nicht nach Russland geliefert werden. Der Vertrag sieht eine Schiedsklausel zu Gunsten des Stockholmer Schiedsinstituts (SCC) vor. Der russische Käufer klagt vor einem staatlichen Wirtschaftsgericht in Russland auf Lieferung bzw. Schadensersatz. Wie hoch sind die Chancen, dass die SCC-Schiedsklausel überwunden wird? Hat es bereits entsprechende Fälle gegeben?

Dr. Ilia Rachkov:

Das russische Wirtschafts(Arbitrage)gericht wird mit großer Wahrscheinlichkeit die Sache zur Verhandlung annehmen. Je nachdem wie sich der Verkäufer in diesem Gerichtsverfahren benehmen wird, kann das russische Wirtschafts(Arbitrage)gericht auch zu einer Entscheidung zu Sache kommen – und sich dadurch über die Schiedsklausel hinwegsetzen. Wenn also z.B. der Verkäufer das Gerichtsverfahren in Russland einfach ignoriert, aber dabei durch das russische Gericht ordnungsgemäß geladen wurde, dann kann ein solches Verhalten als eine stillschweigende Zustimmung zur Verhandlung durch das russische Gericht ausgelegt werden. Auch wenn der Verkäufer in seiner Klageerwiderung zur Sache antwortet, kann dies – je nach

dem was konkret in der Klageerwiderung steht – als seine Anerkennung der Zuständigkeit des russischen Gerichtes angesehen werden.

Mir sind aus öffentlichen Quellen zwei praktische Fälle bekannt, in dem ausländische (deutsche) Verkäufer (Rheinmetall und MTU) sich aufgrund der durch die deutsche Bundesregierung verhängten Verbotes weigerten, bestimmte Waren für die russische Armee und Marine zu liefern. Aber die russischen Käufer kündigten in beiden Fällen ihre Absicht an, gegen die jeweiligen deutschen Verkäufer vor dem vertraglich vereinbarten Schiedsgericht vorzugehen.

Dr. Axel Boës:

Ich habe diese Frage gerade kürzlich – unabhängig von einer Schiedsvereinbarung – gehabt und dabei die Erfahrung gemacht, dass die Unmöglichkeit der Lieferung aufgrund von EU-Sanktionen vor russischen Gerichten durchaus als „force majeure“ anerkannt wird, wenn dies entsprechend nachgewiesen werden kann. Insoweit würde ich die Chance, mit diesem Argument eine Schiedsklausel zu überwinden, als gering ansehen.

Haben Sie deutsch-russische Mediationen erlebt? Wie ist nach Ihrer Erfahrung die Akzeptanz der Wirtschaftsmediation als Methode der Streitbeilegung in Russland?

Dr. Axel Boës:

Ich habe in diesem Bereich bisher keine Mediation erlebt und denke auch nicht, dass diese eine große Bedeutung hat.

Dr. Ilia Rachkov:

Ich habe bis dato keine Erfahrung in diesem Bereich. Ich bin aber der Auffassung, dass russische Geschäftsleute generell nicht viel von der Mediation als Streitbeilegungsinstrument halten. Das liegt u.a. am in Russland verbreiteten „Rechtsnihilismus“ sowie daran, dass der Zugang zu der Justiz in Russland (einschließlich höherer Gerichtsinstanzen) relativ einfach und kostengünstig ist.

Sehr geehrter Herr Dr. Boës, sehr geehrter Herr Dr. Rachkov, herzlichen Dank für Ihre interessanten und ausführlichen Antworten!

Interviewfragen: Dmitry Marenkov, Mitglied des Vorstandes der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. und Koordinator des DRJV-Arbeitskreises zum Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit